

Ziviler Ungehorsam

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Sie leisten seit Wochen zu Tausenden an Ort und Stelle zivilen Widerstand.

I Unsere Regierung sagt: Wir handeln legal.

Nicht die Legalität ist das Problem. Der gewalttätigen Durchsetzung staatlicher Macht gegen Ihren breiten bürgerlichen Widerstand fehlt die **Legitimation**. Die Regierung mitachtet die Grundsätze konservativ demokratischer Rechtfertigung staatlicher Machtausübung. Danach

- muss sich staatliche Gewalt auf ein ordentliches transparentes Verfahren stützen. An der Transparenz mangelte es, wie die Zurückhaltung von Gutachten und der Protest Zehntausender Bürger zeigt.
- müssen Eingriffe in die gewachsenen Strukturen und in die Natur notwendig und verhältnismäßig sein. Die Notwendigkeit wurde mit guten Argumenten für K21 bestritten. An der Verhältnismäßigkeit wurden begründete Zweifel geäußert.
- muss bei sichtbar fehlender Akzeptanz und selbst eingestandenen Informationsdefiziten – auch im Hinblick auf die bevorstehenden Wahlen auf die Schaffung vollendeter Tatsachen verzichtet werden.
- Schließlich müssen einmal getroffene Entscheidungen korrigiert werden, wenn neue Erkenntnisse die Neubewertung einer vor 15 Jahren getroffenen Entscheidung notwendig machen.

Ihre Forderung nach einem Baustopp und die Organisation eines Volksbegehrens ist begründet. Auch zahlreiche Befürworter von S 21 sind dafür. Sie ist nach unserer Landesverfassung (Art 59,60 LV) auch durchführbar.

- Wenn nun mit brutaler Polizeigewalt das umstrittene Vorhaben gegen die monatelangen Aktivitäten von Stuttgartern und Bürgern aus dem ganzen Land durchgesetzt werden soll,
- Wenn das breite bürgerliche Engagement diffamiert und sowohl ergebnisoffene Gespräche und ein Moratorium für ein Überdenken des Projekts abgelehnt werden
- Wenn Hunderten gewaltfreier Bürger vorsätzlich mit Pfefferspray Augenverletzungen zugefügt werden und mit massiver körperlicher Gewalt auch alte und junge Bürger verletzt werden,

dann ist dieses Vorgehen unverhältnismäßig und nach meiner Überzeugung rechtswidrig – also nicht mehr legal. Die politische Verantwortung liegt bei der Regierung. Sie hat die schlimme Eskalation gestern bewusst auf dem Rücken der Bürger und der eingesetzten Polizisten in Kauf genommen. Hunderte von vorsätzlichen Körperverletzungen an gewaltfrei demonstrierenden Bürgern lassen sich nicht rechtfertigen. Das Menschenrecht auf körperliche Gesundheit steht höher als das politische Interesse, die S21-Entscheidung jetzt ohne weitere Bürgerbeteiligung durchzusetzen.

Die Ausübung gewaltfreien zivilen Widerstands ist ein Menschenrecht. Grundlage sind die politische Betätigungsfreiheit, die Meinungs-, Versammlungs- und Gewissensfreiheit. - Menschenrechte die im Grundgesetz und in der Verfassung unseres Landes garantiert sind. Sie haben das Recht, Ihren Protest an Ort und Stelle zum Ausdruck zu bringen. Die Regierung sollte zur Besinnung kommen und den kollektiven bürgerlichen Widerstand ernst nehmen. Sie sollte ihr staatsbürgerliches Gewissen befragen - und sich –

„ der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern..“ und der Berufung des Menschen „zu dienen“, „seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.“

bewusst werden, worauf die Landesverfassung den Staat im Vorspruch und in Art 1 verpflichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat zur Rechtsstellung des Bürgers in der Brokdorfentscheidung vom 14.05.1985

- die Versammlungsfreiheit „als Ausdruck der Volkssouveränität – als demokratisches Bürgerrecht zur aktiven Teilnahme am politischen Prozess.“ und
- **die Meinungsfreiheit** „als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit“ – und die Versammlungsfreiheit danach „als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe“ bestätigt.

Die Wahrnehmung dieser wichtigsten Bürgerrechte bezeichnet das Gericht als „**Lebenselement**“ einer **freiheitlichen demokratischen Staatsordnung**. Die Versammlungsfreiheit geht von der Notwendigkeit „ständiger geistiger Auseinandersetzung, gegenseitiger Kontrolle und Kritik“ aus. In einer Demokratie muss die Willensbildung vom Volk zu den Staatsorganen und nicht umgekehrt verlaufen“. Das „Recht des Bürgers auf Teilhabe an der politischen Willensbildung äußert sich nicht nur in der Stimmabgabe bei Wahlen, sondern auch in der Einflussnahme auf den ständigen Prozess der politischen Willensbildung“. Da „große Verbände, finanzstarke Geldgeber oder Massenmedien beträchtliche Einflüsse ausüben (können), während sich der Staatsbürger eher als ohnmächtig erlebt“, „verbleibt dem Einzelnen neben seiner organisierten Mitwirkung in Parteien und Verbänden nur eine kollektive Einflussnahme durch Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit für Demonstrationen“.

"Sie bieten ... die Möglichkeit zur öffentlichen Einflussnahme auf den politischen Prozess, zur Entwicklung pluralistischer Initiativen und Alternativen oder auch zu Kritik und Protest ...;

Sie enthalten ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie, das geeignet ist, den politischen Betrieb vor Erstarrung in geschäftiger Routine zu bewahren" ...“Namentlich in Demokratien mit parlamentarischem Repräsentativsystem und geringen plebiszitären Mitwirkungsrechten hat die Versammlungsfreiheit die Bedeutung eines grundlegenden und unentbehrlichen Funktionselementes. Hier gilt - selbst bei Entscheidungen mit schwerwiegenden, nach einem Machtwechsel nicht einfach umkehrbaren Folgen für jedermann - grundsätzlich das Mehrheitsprinzip.....

Demonstrativer Protest kann insbesondere notwendig werden, wenn die Repräsentativorgane mögliche Mißstände und Fehlentwicklungen nicht oder nicht rechtzeitig erkennen oder aus Rücksichtnahme auf andere Interessen

hinnehmen. Die stabilisierende Funktion der Versammlungsfreiheit für das repräsentative System wird zutreffend dahin beschrieben, sie gestatte Unzufriedenen, Unmut und Kritik öffentlich vorzubringen und abzuarbeiten, und fungiere als notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems, das Störpotentiale anzeige, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich mache (Blanke/Sterzel, aaO (69)).

II In der gegenwärtigen Situation drängt sich für die aktiven Bürger die Frage des sog. Zivilen Ungehorsams auf

Unter zivilem Ungehorsam versteht man im klassischen Sinne „eine Form politischer Partizipation. Durch einen symbolischen, aus Gewissensgründen vollzogenen, und damit bewussten Verstoß gegen rechtliche Normen zielt der handelnde Staatsbürger mit einem Akt *zivilen Ungehorsams* auf die Beseitigung einer Unrechtssituation und betont damit sein moralisches Recht auf Partizipation“.

Nach unserer modernen Verfassung kann man nicht mehr von „Ungehorsam“ reden. Denn es gibt wie ausgeführt ein verfassungsmäßiges Recht auf Partizipation. Wer sich aus Gewissensgründen über die Demonstrationsteilnahme an Ort und Stelle an zivilen Aktionen etwa in Form von Ankettungen oder Fahrzeugblockaden beteiligt (hat), nimmt bewusst eine strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Verfolgung wegen Nötigung oder einer Verkehrsordnungswidrigkeit in Kauf. Derartige Aktionen sind immer ein Teil des größeren zivilen Widerstands. Jeder Teilnehmer muss für sich gewissenhaft und selbst verantwortlich entscheiden, ob und in welchem Ausmaß er sich der Staatsgewalt aussetzen und gegebenenfalls vor Gericht verantworten will.

Ziviler Widerstand hat in Deutschland und Europa nach dem II. WK Tradition. Ich erwähne nur ein paar Beispiele:

Larzac

1972 plante das französische Verteidigungsministerium den strategischen Ausbau eines Militärgeländes auf dem Larzac. Aufgrund des erheblichen von lokalen Landwirten organisierten Widerstands wurden die Planungen in den 80er Jahren verworfen.

In Mutlangen, u.a.

gab es in den 80er Jahren zahlreiche gewaltfreie phantasievolle Aktionen gegen die Stationierung von atomaren Mittelstreckenraketen von Bürgern aus allen Berufen und Bevölkerungsschichten. Hunderte von Bürgern wurden wegen Beteiligung an gewaltfreien Blockaden verurteilt und später nach einer Bundesverfassungsgerichtsentscheidung freigesprochen.

Wyhl

Der geplante Bau des Kernkraftwerks Wyhl wurde durch zahlreiche gewaltfreie Aktionen von Bauern und Bürgern seit 1975 verhindert.

Wackersdorf

Der Bau der geplanten Wiederaufarbeitungsanlage ab 1985 in Wackersdorf wurde nach zahlreichen gewaltfreien Aktionen und nach Großdemonstrationen mit mehr als 100.000 Bürgern verhindert.

Greifswald

Umwelt- und Bürgerrechtsgruppen erwirkten durch gewaltfreie Aktionen im November 1989 eine Beendigung des Probebetriebs von Block 5 im Kernkraftwerk Greifswald.

Zwentendorf.

1978 verhinderte in Österreich der Widerstand der Anti-Atomkraft-Bewegung gegen kerntechnische Anlagen in einem knapp erfolgreichen Volksentscheid die Inbetriebnahme des bereits fertig gestellten Kernkraftwerks Zwentendorf.

Das **Kernkraftwerk Kalkar** (schneller Brüter) wurde trotz zahlreicher Demonstrationen und Proteste seit 1977 zwar gebaut, ging jedoch nie in Betrieb. Wegen sicherheitstechnischer und politischer Bedenken wurde das Projekt 1991 eingestellt. Es gilt als eine der größten Investitionsruinen Deutschlands.

Ihr Widerstand als K21-Bewegung erfüllt alle demokratischen Kriterien für kollektives bürgerliches Handeln. Sie handeln gemeinwohlorientiert. Sie nehmen Ihr demokratisches Beteiligungsrecht in Anspruch. Sie handeln professionell: Sie sind sachlich informiert und zeigen politische Alternativen auf. Sie haben gewaltfreie Aktionen trainiert, Kontakte mit den

Verantwortlichen in den staatlichen Institutionen (Regierung, Polizei, Verwaltung, Politiker) geknüpft und ergebnisoffene Gespräche angeboten.

Wenn Sie sich aus Gewissensgründen für weitergehende zivile Aktionsformen – „zivilen Ungehorsam“ – entscheiden, sind strikt weiter folgende Grundsätze einzuhalten:

Sie bleiben gewaltfrei in ganz umfassendem Sinne, d. h., Sie verzichten auf Gewalt gegen Personen und Sachen. Sie betrachten die verantwortlichen Politiker und die eingesetzten Polizisten nicht als „Feinde“. Auch bei Gewaltausübung durch Polizisten verzichten Sie auf Gegengewalt und auf Beleidigungen. Versuchen Sie das Gewissen der Polizisten anzusprechen – fragen Sie, ob er persönlich den Auftrag zur Anwendung von Gewalt gegen protestierende Bürger vor seinem Gewissen verantworten kann. Nach unserer Verfassung darf auch ein Staatsdiener nicht zu einer Handlung gezwungen werden, die er nicht mit seinem Gewissen vereinbaren kann.

Sie handeln begrenzt d. h., Ihre Aktionen sind berechenbar und richten sich ausschließlich gegen die Schaffung vollendeter Tatsachen beschränkt sich auf den unmittelbaren Anlass. Risiken für die eigene Person werden in begrenztem Rahmen äußerer Ausdruck der Verbindlichkeit Ihrer Gewissensentscheidung und des Ernstes des Problems in Kauf genommen.

Zur Inkaufnahme eines Strafverfahrens ist zu bemerken, dass Sie nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichts unter Berufung auf „ziviler Ungehorsam“ keinen Freispruch bekommen können. Soweit Sitzblockaden und Ankettungen erfolgten, kommt eine Bestrafung wegen Nötigung in Betracht. Auch, wenn das Bundesverfassungsgericht die Teilnahme an Sitzblockaden nicht als „Gewalt“ nach § 240 StGB ansieht, ist eine Verurteilung nicht

ausgeschlossen. Zum einen wird die Annahme von „Gewalt“ durch Strafrichter bei Verursachung eines physischen Hindernisses über das bloße Sitzen hinaus – etwa durch Ankettung vor einem Bau- oder Polizeifahrzeug – durch das Bundesverfassungsgericht nicht als verfassungswidrig angesehen. Außerdem wird die Annahme von „Gewalt“ bei Anhalten eines Fahrzeugs hingenommen, wenn durch das erste Fahrzeug weitere blockiert werden.

Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass im Falle von Blockaden vom Gericht zwingend eine sogenannte Verwerflichkeitsprüfung statt zu finden hat, bei der die Umstände, dh hier der unmittelbare Anlass und die umfassenden demokratischen Aktivitäten zu würdigen sind. In der Praxis gab es neben teilweise symbolischen Verurteilungen immer wieder Freisprüche.

Ich selbst erinnere mich an den ersten Freispruch des AG Schwäbisch Gmünd vom 15.01.1997 zur Teilnahme an einer Blockadeaktion gegen Atomraketen in Mutlangen. Der Richter war sehr aufgeregt, da er zuvor immer wegen Nötigung verurteilt hatte. Er erklärte, er könne die Teilnahme nicht mehr als „verwerflich“ (iSd § 240 StGB) ansehen und schrieb hierzu in seinem Urteil:

„Die tatsächliche Entwicklung vor dem Raketendepot in Mutlangen, wie anderswo, ging jedoch zwischenzeitlich dahin, dass nicht nur einige hundert..., sondern tausende – in aller Regel unbescholtene - Bürger mit weit überwiegend gewichtigen und ernsthaften Argumenten an derartigen Blockaden teilnehmen und wegen ihrer Tat vor Gericht gestellt werden w o l l e n, um den Vorwurf verwerflichen Tuns zu entkräften; ein – soweit ersichtlich – einmaliger Vorgang in der Rechtsgeschichte“

RA Jürgen Hemeyer am 1.10.2010 bei der Großdemo in Stuttgart